



Bundesministerium des Innern

**Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung**

Nationales Luftsicherheitsprogramm (NLSP)

Revision Nr.: 2

Stand: Juli 2010

B 3 – 643 213/1

INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNGEN	4
1. ALLGEMEINES	6
1.1 ZIEL UND VERBINDLICHKEIT.....	6
1.2 REVISIONEN	8
1.3 VERTEILER	8
1.4 ABKÜRZUNGEN/DEFINITIONEN	9
2. RECHTSGRUNDLAGEN	10
2.1 INTERNATIONALES RECHT	10
2.2 EUROPÄISCHES RECHT	12
2.3 NATIONALES RECHT	14
2.3.1 GESETZE UND VERORDNUNGEN.....	14
2.3.2 NATIONALE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN.....	15
3. ZUSTÄNDIGKEITEN	16
3.1 AUFTRAG DER LUFTSICHERHEITSBEHÖRDEN.....	16
3.1.1 BUNDESMINISTERIUM DES INNERN	17
3.1.2 BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG	18
3.1.3 BUNDESPOLIZEI	20
3.1.4 LUFTFAHRT-BUNDESAMT	21
3.1.5 LUFTSICHERHEITSBEHÖRDEN DER LÄNDER	22
3.2 SICHERSTELLUNG DES AUFTRAGS DER LUFTSICHERHEITSBEHÖRDEN.....	24
3.3 BESONDERHEITEN/ OPERATIVE VERFAHRENSREGELUNGEN	24
3.4 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN UND STRAFTATEN	24
4. SICHERHEITSMABNAHMEN	26
4.1 SICHERHEITSMABNAHMEN DER LUFTSICHERHEITSBEHÖRDEN	26
4.1.1 BESONDERE BEFUGNISSE DER LUFTSICHERHEITSBEHÖRDEN - § 5 LUFTSIG....	26
4.1.2 ZUVERLÄSSIGKEITSÜBERPRÜFUNGEN - § 7 LUFTSIG	28
4.2 EIGENSICHERUNGSPFLICHTEN DER UNTERNEHMEN	30
4.2.1 FLUGPLATZUNTERNEHMEN.....	30
4.2.2 SICHERUNGSMABNAHMEN DER FLUGPLATZUNTERNEHMEN	31
4.2.3 LUFTFAHRTUNTERNEHMEN.....	35
4.2.4 SICHERUNGSMABNAHMEN DER LUFTFAHRTUNTERNEHMEN	36

4.2.5	SICHERUNGSMAßNAHMEN DER REGLEMENTIERTEN BEAUFTRAGTEN	39
4.2.6	SICHERUNGSMAßNAHMEN DER REGLEMENTIERTEN POSTBEHÖRDEN/- VERWALTUNGEN	40
4.2.7	SICHERUNGSMAßNAHMEN – BORDVERPFLEGUNG UND BORDVORRÄTE	41
4.2.8	SICHERUNGSMAßNAHMEN – REINIGUNGSDIENSTE UND REINIGUNGSARTIKEL FÜR LUFTFAHRTUNTERNEHMEN	42
4.2.9	BEKANNTE LIEFERANTEN VON FLUGHAFENLIEFERUNGEN.....	44
5.	KOORDINATION	45
5.1	NATIONALER LUFTSICHERHEITSAUSSCHUSS	45
5.2	ÖRTLICHE LUFTSICHERHEITSKOMMISSIONEN	46
5.3	ARBEITSGRUPPE „QUALITÄTSSICHERUNG LUFTSICHERHEIT“	47
6	ANHANG	48
7	ANLAGEN	49

Vorbemerkungen

Die Zivilluftfahrt ist weiterhin einer permanenten Bedrohung ausgesetzt und durch den internationalen Terrorismus spezifisch gefährdet. Die aktuelle terroristische Bedrohung zielt zum einen auf möglichst hohe Opferzahlen. Zudem sollen Anschläge auf die Verkehrsinfrastruktur in den westlichen Zivilgesellschaften einen größtmöglichen Schaden verursachen. Dabei spielt die besondere Symbolkraft des u.a. mit staatlichen Mitteln geschützten Flugverkehrs eine Rolle sowie dessen Brückenfunktion zwischen Menschen und Staaten. Diese Bedrohung dauert fort, wie aktuelle Gefährdungsbewertungen bestätigen.

Das Nationale Luftsicherheitsprogramm fasst alle Regelungen, Maßnahmen und Verfahren zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere vor Flugzeugentführungen, Sabotageakten und terroristischen Anschlägen zusammen. Sie sind Elemente einer Gesamtstrategie, deren Ziel es ist, einen kontinuierlich hohen Sicherheitsstandard in der Zivilluftfahrt zu gewährleisten.

So dient die Einrichtung von Sicherheitsbereichen einem umfassenden Schutzsystem. Dadurch soll bereits Tatgelegenheiten vorgebeugt werden. Täter und Tatmittel sollen aus Räumen und von Funktionen ferngehalten werden, in denen sie die Sicherheit des Luftverkehrs spezifisch gefährden können. Mittel hierzu sind insbesondere bauliche und organisatorische Vorkehrungen, die Zuverlässigkeitsüberprüfung und die konkrete Kontrolle der Zugangsberechtigung. Auch die Sicherheit der Lieferkette im Frachtbereich dient diesem Ziel. Die Durchsuchung von Passagieren, Personal und Gepäck verhindern das Einbringen verbotener Gegenstände in diesen geschützten Bereich des Flughafens oder an Bord eines Luftfahrzeugs.

Hierbei wirkt der Staat durch behördliche Maßnahmen mit, ebenso aber auch die Flugplatzbetreiber und Luftfahrtunternehmen durch die gebotene Eigensicherung ihres Verantwortungsbereichs. Die Wirksamkeit dieser Eigensicherung gewährleistet der Staat im Wege der Überwachung (Aufsicht).

Diese Sicherheitsstrategie fügt sich ein in die übergreifende Strategie der Europäischen Union zur Terrorismusbekämpfung die auf die vier Säulen Prävention (von Ursachen), Schutz (von Menschen und Infrastrukturen), Strafverfolgung und Nachsorge (Bewältigung von Anschlägsfolgen) gestützt ist.

1. Allgemeines

1.1 Ziel und Verbindlichkeit

Mit dem Nationalen Luftsicherheitsprogramm (NLSP) kommt Deutschland den Verpflichtungen aus Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach. Mit der vorliegenden 2. Revision des NLSP werden sowohl die ab dem 29. 04. 2010 geltenden Luftsicherheitsvorschriften der Europäischen Union in der jeweils aktuellen Fassung, die mit dem Luftsicherheitsgesetz vom 11. Januar 2005 (BGBl. I, S 78) und den nationalen Verordnungen auf dem Gebiet der Luftsicherheit getroffenen Festlegungen als auch die Richtlinien und Empfehlungen der ICAO, Anhang 17 mit dem Ziel der Schaffung und Aufrechterhaltung eines effektiven und effizienten Sicherheitssystems zusammengefasst.

Mit dem NLSP soll gewährleistet werden, dass unter Beachtung der nationalen Gegebenheiten die gemeinsamen Grundstandards für den Schutz der Zivilluftfahrt vor unrechtmäßigen Eingriffen (Artikel 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 300/2008) ergebnisorientiert und effizient angewandt werden. Maßstab sind dabei die Grundstandards entsprechend Anhang I zur Grundsatzvorschrift sowie die zur Durchführung erlassenen Verordnungen. Darüber hinaus werden Verfahren definiert, die eine flexible und operative Festlegung durch Anordnungen sowie schnelle Umsetzung von Maßnahmen - allgemein oder im Einzelfall- dann gewährleisten, wenn die Bewertung der aktuellen Gefährdungs- oder Bedrohungslage dies erfordert.

Das NLSP ordnet den zuständigen Behörden und Unternehmen unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Zuständigkeitsverteilung gemäß dem Luftsicherheitsgesetz die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Luftsicherheit zu.

Das NLSP mit seinem Anhang und seinen Anlagen erfasst die Rechtslage im Bereich der Luftsicherheit und die konkretisierenden Erlasse/Anordnungen. Es ist daher verbindlich für die betroffenen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen; u. a. müssen die gemäß Luftsicherheitsgesetz zu genehmigenden Luftsicherheitsprogramme (Luft-

sicherheitspläne) der Eigensicherungsverpflichteten (Flugplatz-, Luftfahrtunternehmen, Dienstleister an sowie Lieferanten zu den Flugplätzen) dem NLSP entsprechen. Die Umsetzung des NLSP unterliegt den Qualitätskontrollmaßnahmen nach dem Nationalen Qualitätskontrollprogramm in der jeweils aktuellen Fassung.

ANHANG UND ANLAGEN

Das NLSP besteht aus den grundsätzlichen Ausführungen u. a. zu den rechtlichen Grundlagen, Zuständigkeiten und Sicherheitsmaßnahmen sowie einem Anhang und den Anlagen:

Im **Anhang** sind die verbindlichen Regelungen sowie aktuelle Anordnungen und Erlasse zu den einzelnen **Sicherheitsmaßnahmen** aufgeführt. Die Zuordnung nach Kapiteln entspricht der Gliederung der europäischen Regelungen (Annex VO (EG) Nr. 300/2008 und VO (EU) Nr. 185/2010.

Je Kapitel sind die Regelungen folgender Vorschriften und Erlasse wie folgt markiert:

Vorschrift	Markierung
VO (EG) Nr. 300/2008 – Anhang	
VO (EU) Nr. 272/2010 – Anhang	
VO (EU) Nr. 185/2010 – Anhang	
Beschluss K(2010) 774 – Anhang	
Nationale Festlegungen	

In den **Anlagen** sind u. a. Angaben zur Organisation und Zuständigkeit von Luftsicherheitsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland aufgeführt. Zusätzlich sind Festlegungen, Hinweise und Empfehlungen zur Organisation und Durchführung der im Anhang festgelegten gemeinsamen Grundstandards enthalten sowie Gesetzes- und Verordnungstexte angefügt.

Soweit zum NLSP und seinen Anlagen Ausführungsbestimmungen erläutert und festgelegt werden, dürfen diese -wie das NLSP selbst- entsprechend Artikel 24 nicht von den Regelungen der Grundsatzvorschrift sowie den gemeinsamen Grundstan-

dards nach VO (EG) 300/2008 Artikel 4 Abs. 1 und den sich daraus ergebenden Qualitätsanforderungen abweichen oder diese unterlaufen.

INKRAFTTRETEN / GELTUNG

Das NLSP in der Fassung der 2. Revision tritt in Kraft mit Bekanntmachung durch das Bundesministerium des Innern.

Es ersetzt:

- das Nationale Luftsicherheitsprogramm in der Fassung der 1. Revision vom 17.11.2008,
- den RAHMENPLAN LUFTSICHERHEIT in dem Umfang, wie die **Anlagen** des Nationalen Luftsicherheitsprogramms in Kraft gesetzt werden und damit die entsprechenden Teilinhalte des RAHMENPLANS LUFTSICHERHEIT entbehrlich machen.

Ziel ist es, den bestehenden Rahmenplan Luftsicherheit mittelfristig vollständig aufzulösen. Zukünftige Änderungen der Rechts- und Anordnungslage sollen im NLSP berücksichtigt werden.

1.2 Revisionen

Das NLSP wird unter Berücksichtigung der Rechtsentwicklung, der aktuellen Bedrohungslage sowie der operativen Umsetzbarkeit stetig überprüft. Es unterliegt der Fortschreibung in Form von Revisionen. Diese erfolgen durch das Bundesministerium des Innern (BMI) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS).

Anhang und Anlagen unterliegen der gesonderten Revision. Änderungen werden vom BMI bekannt gegeben und sind, wenn nicht anders bestimmt, mit Bekanntgabe verbindlich und anzuwenden.

1.3 Verteiler

Das NLSP wird in der jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht. Das gilt auch für den Anhang und die Anlagen gemäß Verzeichnis, soweit diese nicht schutzbedürftige Informationen beinhalten.

Für schutzbedürftige Inhalte legt das BMI im Einvernehmen mit dem BMVBS einen gesonderten Verteiler fest, der sich an den Aufgaben der Unternehmen bzw. den Zuständigkeiten der Behörden orientiert.

Vollständige Ausgaben einschließlich Anhang und Anlagen erhalten die Luftsicherheitsbehörden des Bundes und der Länder.

1.4 Abkürzungen/Definitionen

Die verwendeten Abkürzungen sowie Definitionen sind im Anhang, Kapitel 1 zusammengefasst.

2. Rechtsgrundlagen

Das NLSP berücksichtigt die nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen zur Organisation und Durchführung des Gesamtsystems von Sicherungsmaßnahmen in der Luftsicherheit:

- Internationales Recht
- Europäisches Recht
- Nationales Recht
- Nationale Verwaltungsvorschriften und anzuwendende Grundsätze

Die nationalen Gesetze und Verordnungen bauen auf dem Recht der Europäischen Union auf und nehmen, auch unter Beachtung der nationalen Besonderheiten, Präzisierungen vor.

Internationale Vorschriften, wie die Regelungen der ICAO, Anhang 17 gelten nicht unmittelbar. Derartige Vorgaben und Verfahren werden in Deutschland über Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften umgesetzt.

Gleiches gilt für die aufgeführten internationalen Konventionen. Deren nationale Umsetzung ist in den nachfolgend genannten Gesetzen erfolgt und fließt bei den Festlegungen zu Einzelmaßnahmen ein (s. Anhang und Anlagen).

2.1 Internationales Recht

ICAO – Anhang 17

Dieser enthält Standards und Empfehlungen zum Schutz der Zivilluftfahrt gegen widerrechtliche Handlungen.

Die Artikel 37 und 38 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt verpflichten die Bundesrepublik Deutschland, die vorgegebenen Standards in bestmöglichem Umfang durch innerstaatliche Umsetzung zu befolgen. Hierzu hat die ICAO das „Sicherheitshandbuch für den Schutz der Zivilluftfahrt vor rechtswidrigen Angriffen“ als Arbeitshilfe herausgegeben.

Internationale Konventionen

Die Bundesrepublik Deutschland hat internationale Konventionen zum Schutz vor widerrechtlichen Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt ratifiziert und in Form der nachfolgend aufgeführten Gesetze umgesetzt. Daraus resultierende Maßnahmen sind im NLSP berücksichtigt.

Es handelt sich um folgende Konventionen:

Tokyo-Konvention 1963

Gesetz zum Abkommen vom 14. Januar 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen vom 04. Februar 1969 (BGBl. II, S. 121),

Haager-Konvention 1970

Gesetz zum Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen vom 06. November 1972 (BGBl. II, S. 1505),

Montreal-Konvention 1971

Gesetz zum Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt vom 08. Dezember 1977 (BGBl. II, S. 1229),

Montreal-Zusatzprotokoll 1988

Gesetz zum Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des am 23. 09. 1971 in Montreal beschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt vom 09. Juni 1993 (BGBl. II, S. 866),

Montreal-Konvention 1991

Gesetz zum Übereinkommen vom 01. März 1991 über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zwecke des Aufspürens vom 09. September 1998 (BGBl. II, S. 2301).

2.2 Europäisches Recht

Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates bzw. der Kommission sind unmittelbar geltendes Recht und in den Mitgliedsstaaten ohne gesonderte Regelungen zur nationalen Umsetzung anzuwenden.

EG-Luftsicherheitsverordnung:

Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 2320/2001 (Amtsblatt EG L 97/72 vom 09.04.2008) in der jeweils gültigen Fassung, ergänzt bzw. geändert durch:

Verordnung (EG) 272/2009 der Kommission vom 02. April 2009 zur Ergänzung der im Anhang der VO (EG) 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten gemeinsamen Grundstandards für die Sicherheit der Zivilluftfahrt (Amtsblatt EG L 91/7 vom 03.04.2009).

Verordnung (EU) 18/2010 der Kommission vom 08. Januar 2010 zur Änderung der VO (EG) 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Spezifikationen für nationale Qualitätskontrollprogramme im Bereich der Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt (Amtsblatt EG L 7/3 vom 12.01.2010).

Verordnung (EU) 297/2010 der Kommission zur Änderung der VO (EG) 272/2009 zur Ergänzung der gemeinsamen Grundstandards für die Sicherheit der Zivilluftfahrt (Amtsblatt EG L 90/1 vom 10.04.2010).

EG-Durchführungsverordnung:

Die Verordnung (EU) Nr. 185/2010 der Kommission vom 04. März 2010 über die Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen

Grundstandards für die Luftsicherheit (Amtsblatt EG L 55/1 vom 05.03.2010) in der jeweils gültigen Fassung (Durchführungsverordnung zur VO (EG) Nr. 300/2008).

Bestandteile der Verordnung sind:

- der zu veröffentlichende Anhang und
- der an die Mitgliedstaaten gerichtete Beschluss der Kommission vom 13. April 2010 K(2010)774 (VS-NfD) zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit mit Informationen nach Artikel 18 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 300/2008, der die geheimhaltungsbedürftigen Inhalte enthält.

2.3 Nationales Recht

2.3.1 Gesetze und Verordnungen

Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

vom 11.01.2005 (BGBl I, S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und zur Änderung und Anpassung weiterer Vorschriften vom 29. 07. 2009 (BGBl I, S. 2424).

Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

vom 10.05.2007 (BGBl I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung luftverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 24.08.2009 (BGBl I, S. 2942), insbesondere § 27 LuftVG.

Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt

vom 30.11.1954 (BGBl. I S. 354), zuletzt geändert durch Artikel 332 der Neunten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407).

Gesetz über die Bundespolizei (Bundespolizeigesetz - BPOLG)

vom 19.10.1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.02.2008 (BGBl. I S. 215), insbesondere §§ 4, 4a BPOLG.

Luftsicherheits-Schulungsverordnung (LuftSiSchulV)

vom 02.04.2008 (BGBl. I S. 647).

Verordnung im Sinne der VO (EG) 2320/2002 Artikel 5 Abs. 5 und Nr.12. 1 des Anhangs zur Regelung der Schulungs- und Prüfungsverfahren für das Personal in der Verantwortung von Flugplätzen und Luftfahrtunternehmen. (Das Schulungs- und Prüfungsverfahren für Bedienstete bzw. Beliehene der Luftsicherheitsbehörden ist gesondert geregelt.)

Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV)

vom 23. 05.2007 (BGBl. I S. 947).

Verordnung zur Regelung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 7 LuftSiG.

Luftsicherheits-Gebührenverordnung (LuftSiGebV)

vom 23.05.2007 (BGBl. I S. 944), geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Einführung von Luftsicherheitsschulungen vom 02.04.2008 (BGBl. I S. 647).

Festlegung der gebührenpflichtigen Amtshandlungen der Luftsicherheitsbehörden sowie der für diese Amtshandlungen geltenden Gebührensätze.

2.3.2 Nationale Durchführungsbestimmungen

Nationales Qualitätskontrollprogramm für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (NQP)

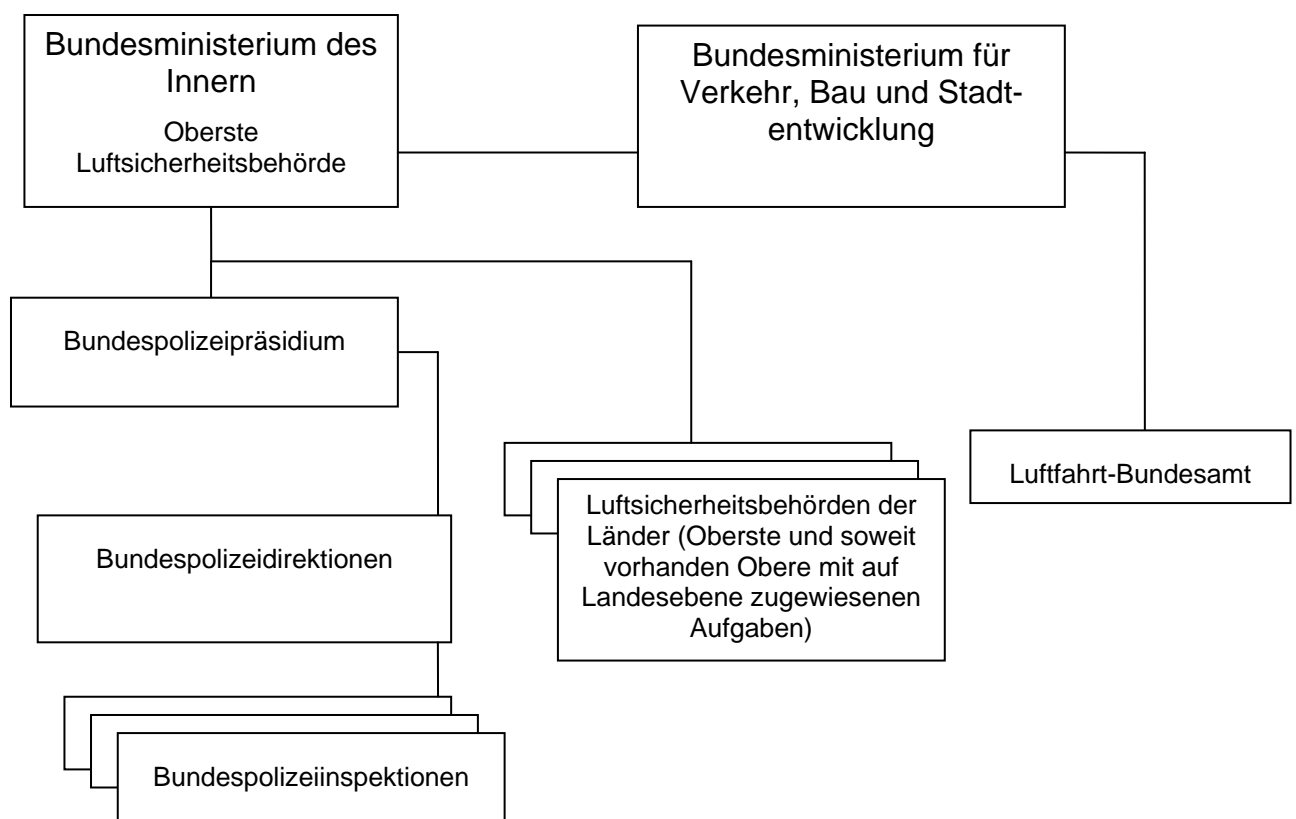
Festlegung gemäß Artikel 11 Abs. 1 der VO (EG) 300/2008 i. V. m. Anhang II zur Organisation, Durchführung und Nachweisführung der Aufsicht über angeordnete Luftsicherheitsmaßnahmen durch die jeweils zuständigen Luftsicherheitsbehörden.

3. Zuständigkeiten

3.1 Auftrag der Luftsicherheitsbehörden

Entsprechend der Zuständigkeitsverteilung in der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 85 Abs. 2,3 ff. GG in Verbindung mit dem LuftSiG (insbesondere §§ 5, 7, 8, 9 und 16) werden die Aufgaben der Luftsicherheit im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung durch die Luftsicherheitsbehörden der Länder bzw. in bundeseigener Verwaltung ausgeübt.

Das Luftsicherheitsgesetz weist den Ländern in § 16 Aufgaben beim Vollzug des Gesetzes im Auftrag des Bundes zu und regelt in den Absätzen 3 und 4 die Zuständigkeiten, die grundsätzlich oder nach Entscheidung im Interesse der bundeseinheitlichen Durchführung in bundeseigener Verwaltung wahrgenommen werden.



Danach ergeben sich grundsätzlich folgende Aufgaben:

3.1.1 Bundesministerium des Innern

Das BMI ist die oberste Luftsicherheitsbehörde der Bundesrepublik Deutschland. Die Zuweisung dieser Aufgabe erfolgt im Rahmen des § 16 Abs. 4 LuftSiG.

Das BMI ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Maßnahmen nach dem Luftsicherheitsgesetz, nach der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 sowie den zu deren Durchführung erlassenen Verordnungen.

Das BMI nimmt die Aufgaben der Bundesaufsicht bzw. Fachaufsicht für alle am Vollzug der Luftsicherheitsaufgaben beteiligten Behörden und Verwaltungen wahr, sofern sie nicht unter die Fachaufsicht des BMVBS fallen.

Für die Bewertung der Gefährdung des Luftverkehrs wird das sog. Lagebild Luftsicherheit regelmäßig vom Bundeskriminalamt im Auftrag des BMI aktualisiert.

Das BMI erlässt nach Maßgabe des § 17 LuftSiG Rechtsverordnungen zur Durchführung des Luftsicherheitsgesetzes und/oder der Verordnung (EG) Nr. 300/2008:

- Rechtsverordnungen nach § 17 Abs. 1 LuftSiG (Einzelheiten der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 7 LuftSiG) mit Zustimmung des Bundesrates,
- Rechtsverordnungen nach § 17 Abs. 2 LuftSiG (Gebühren und Auslagen) im Einvernehmen mit dem BMVBS, dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie mit Zustimmung des Bundesrates,
- Rechtsverordnungen nach § 17 Abs. 3 LuftSiG (Durchführung von Sicherungsmaßnahmen nach § 8 und 9 LuftSiG) im Einvernehmen mit dem BMVBS und mit Zustimmung des Bundesrates.

3.1.2 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Die Zuständigkeitsverteilung zwischen BMI und BMVBS wurde im Rahmen einer Ressortvereinbarung im Jahr 2004 wie folgt festgelegt:

Das BMI ist für die Abwehr äußerer Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs nach dem Luftsicherheitsgesetz zuständig. Das BMI und das BMVBS arbeiten eng auf der Grundlage des § 19 GGO zusammen und treffen folgende Vereinbarung.

a) Nationale Angelegenheiten

Im Rahmen der Regelungen des Luftsicherheitsgesetzes werden Rechtsverordnungen und grundsätzliche Vorschriften im Einvernehmen mit dem BMVBS erlassen. Hierzu gehören insbesondere die Grundsatzfragen der Verpflichtungen der Flugplatzbetreiber nach § 8 und der Luftfahrtunternehmen nach § 9 LuftSiG.

Das Luftfahrt- Bundesamt lässt u.a. Sicherheitsprogramme nach § 9 LuftSiG zu und überwacht unter der Fachaufsicht des BMVBS die darin dargestellten Sicherungsmaßnahmen. Bei grundsätzlichen Angelegenheiten in diesem Bereich stellt das BMVBS Einvernehmen mit dem BMI her.

Dem BMI obliegt die Anordnungs- und Weisungsbefugnis zur Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen der Luftsicherheitsbehörden nach dem Rahmenplan Luftsicherheit, Sicherungsmaßnahmen der Flugplatzbetreiber sowie zum Vollzug der Zuverlässigkeitsüberprüfungen.

b) Internationale Angelegenheiten

Bei internationalen Angelegenheiten der Luftfahrt, die die Abwehr äußerer Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs zum Gegenstand haben, sind BMVBS und BMI gemeinsam federführend.

Für Angelegenheiten der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) und der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC) ist das BMVBS federführend, in Fragen der Abwehr äußerer Gefahren wird es im Einvernehmen mit dem BMI handeln.

Für Angelegenheiten der Europäischen Union (EU) im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der VO (EG) 2320/2002 ist das BMVBS der benannte, stimmberechtigte Vertreter gegenüber der Europäischen Kommission. In Fragen der Abwehr äußerer Gefahren vom Luftverkehr ist dem BMI die Teilnahme an Sitzungen der EU einzuräumen. In Abwesenheit eines Vertreters des BMI wird das BMVBS nur im Einvernehmen mit diesem handeln. Dem BMI wird bei der EU die Vertretungsbefugnis (Stimmrecht) übertragen, soweit das BMVBS nicht an Verhandlungen oder Sitzungen teilnimmt. § 64 der GGO zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union ist zu beachten. Die Teilnahme von Experten in internationalen und europäischen Arbeitsgruppen bzw. Task Forces wird zwischen BMVBS und BMI einvernehmlich abgestimmt. Das BMVBS nimmt auf Bitten des BMI an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen und anderen Gremien teil, bringt Anliegen des BMI ein und berichtet BMI über die Ergebnisse.

Die Federführung bei Verhandlungen mit ausländischen Verkehrsressorts oder den für die Luftsicherheit verantwortlichen Ressorts obliegt dem BMVBS, bei Verhandlungen mit den übrigen Ressorts dem BMI. Das BMVBS unterrichtet das BMI zuvor über solche Verhandlungen, bietet dem BMI die Gelegenheit zur Teilnahme und / oder vertritt die vom BMI in seiner Zuständigkeit eingebrachten Verhandlungspunkte.

Bei internationalen Polizeiangelegenheiten, die die Sicherheit des Luftverkehrs betreffen, ist das BMI in internationalen und europäischen Polizeiorganisationen federführend. Es beteiligt das BMVBS soweit Angelegenheiten des Luftverkehrs berührt werden. Soweit sich die Regelungen auf betriebliche Belange der Flugplatzbetreiber bzw. der Luftfahrtunternehmen auswirken, wird das Einvernehmen mit dem BMVBS hergestellt.

c) Sonstige Beteiligung

Bei Angelegenheiten, die sich auf die Kosten der Flugplatzbetreiber und Luftfahrtunternehmen auswirken, ist das BMVBS zu beteiligen und das Einvernehmen herzustellen. Die Festsetzung der Höhe der Luftsicherheitsgebühren erfolgt durch das BMI auf der Grundlage der jeweils geltenden Kostenverordnung im Benehmen mit dem BMVBS.

Das BMVBS nimmt die Aufgaben der Fachaufsicht über das Luftfahrt-Bundesamt auch bezüglich der dem Luftfahrt-Bundesamt nach § 16 LuftSiG zugewiesenen Aufgaben gem. § 9 LuftSiG wahr. Bei grundsätzlichen Angelegenheiten in diesem Bereich stellt das BMVBS Einvernehmen mit BMI her.

3.1.3 Bundespolizei

Die Bundespolizei ist zuständig für die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs nach § 5 LuftSiG an den Flugplätzen nach Anlage A zum NLSP, an denen diese Maßnahmen nach § 16 Abs. 3 LuftSiG in bundeseigener Verwaltung wahrgenommen werden.

Zur Wahrnehmung der Gepäck- und Passagierkontrollen kann auch die Beileihung geeigneter Personen (Luftsicherheitsassistenten) sowie die Fachaufsicht über die Ausführung übertragener Aufgaben nach § 5 Abs. 1 bis 4 LuftSiG durch die Bundespolizei erfolgen.

Zur Umsetzung des Nationalen Qualitätskontrollprogramms für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt wurde beim Bundespolizeipräsidium eine Geschäftsstelle für die Organisation und Koordination von Sicherheitsaudits eingerichtet und dem BMI unmittelbar unterstellt.

Der Bundespolizei obliegt jedoch nicht die Aufgabe der Fachaufsicht über andere, nach § 16 LuftSiG zuständige Luftsicherheitsbehörden bzw. über die Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen, die in der Zuständigkeit anderer Luftsicherheits-

behörden zugelassen oder angeordnet werden.

Sofern bei der Erfüllung der Aufgaben der Bundespolizei (Gefahrenabwehr) Zuständigkeiten anderer Luftsicherheitsbehörden berührt werden, handeln die Bundespolizeibehörden im Benehmen mit den zuständigen Behörden. Ist dies nicht möglich (Gefahr im Verzug), sind die zuständigen Behörden über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten (§ 1 Abs. 6 BPOIG).

3.1.4 Luftfahrt-Bundesamt

Das Luftfahrt-Bundesamt ist gemäß § 16 Abs. 3 LuftSiG zuständig für die Zulassung von Luftsicherheitsplänen der Luftfahrtunternehmen nach § 9 Abs. 1 LuftSiG einschließlich der Überwachung der darin dargestellten Sicherungsmaßnahmen.

Für Luftfahrtunternehmen, denen an Flugplätzen nach Anhang A Bereiche überlassen wurden, die gleichzeitig Sicherheitsbereiche sind, unterliegen die sinngemäß anzuwendenden Maßnahmen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 LuftSiG der Zulassung und Überwachung durch das Luftfahrt-Bundesamt. Dabei ist das vorhandene System der Sicherungsmaßnahmen des Flugplatzes verbindlich zu berücksichtigen.

Im Sinne einer eindeutigen und sachbezogenen Zuordnung zum Betrieb der Luftfahrtunternehmen ist das Luftfahrt-Bundesamt für die Zulassung und Überwachung folgender Verfahren nach der VO (EG) Nr. 300/2008 zuständig:

- Zulassung und Überwachung der Verfahren von reglementierten Beauftragten (Fracht und/oder Post),
- Zulassung und Überwachung der Verfahren von bekannten Versendern (Fracht und/oder Post),
- Zulassung und Überwachung der Verfahren bei reglementierten Lieferanten von Bordvorräten,
- Zulassung und Überwachung der Verfahren bei sonstigen Stellen im Sinne des Artikel 14 der VO (EG) Nr. 300/2008
- Zulassung der jeweils erforderlichen Schulungsprogramme und die Überwachung ihrer Einhaltung, Zulassung der Ausbilder, die Zertifizierung des Sicherheitspersonals sowie die Prüfung und Zertifizierung von Luftsicherheitskontrollkräften

- Weiterentwicklung / Tauglichkeitsprüfung der nationalen Luftsicherheits - Verfahren,
- Zulassung und Überwachung der Verfahren von eigenen Qualitätssicherungsprogrammen des LBA für die eigener Zuständigkeit befindlichen Stellen (Prüf- und Testverfahren, Statistiken, Bewertungen, Grundsätze und Maßnahmen für die Qualitätssicherung, Abarbeitung festgestellter Mängel, Nachfolgetests).

3.1.5 Luftsicherheitsbehörden der Länder

In den Ländern werden die Aufgaben gem. § 16 Abs. 2 LuftSiG in Bundesauftragsverwaltung von Luftsicherheitsbehörden gemäß der jeweiligen Zuweisung von Zuständigkeiten (siehe Anlage B) wahrgenommen.

Dies sind:

- Durchführung der Maßnahmen nach § 5 LuftSiG an Flugplätzen nach Anlage A zum nationalen Luftsicherheitsprogramm, sofern diese Maßnahmen nicht nach § 16 Abs. 3 LuftSiG in bundeseigener Verwaltung wahrgenommen werden;
- Beleihung geeigneter Personen (Luftsicherheitsassistenten) sowie Fachaufsicht über die Ausführung übertragener Aufgaben nach § 5 Abs. 1 bis 4 LuftSiG. Hierzu gehören auch die Überwachung der Aus- und Fortbildungsbestimmungen für das beliehene Personal sowie der Einsatz von Ausbildern.
- Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 7 LuftSiG;
- Entscheidung über die Erteilung von Zugangsberechtigungen zu Sicherheitsbereichen nach § 10 LuftSiG an Flugplätzen nach Anlage A zum nationalen Luftsicherheitsprogramm;
- Zulassung von Luftsicherheitsplänen der Flugplatzbetreiber nach VO (EG) 300/2008 Artikel 12 und Überwachung der Durchführung festgelegter Verfahren einschließlich:
 - Zulassung und Überwachung der Schulungsprogramme für Luftsicherheitskontrollkräfte, Sicherheitspersonal und sonstiges Personal,
 - Festlegung und Durchführung bzw. Überwachung der Prüfungsverfahren,

- Zulassung der Luftsicherheitskontrollkräfte und des Sicherheitspersonals,
- Zulassung der Ausbilder
 - Hinweis: Die Beurteilung der Eignung eines Ausbilders kann hilfsweise unter Bewertung der repräsentierten Ausbildungsorganisationen erfolgen.
- Zulassung der Organisation und Durchführungsverfahren der Kontrollen von Personen, mitgeführten Gegenständen und Fahrzeugen (VO (EG) 300/2008 Anhang Nr. 1.3;1.4) sowie Flughafenlieferungen (VO (EG) 300/2008 Anhang Abschnitt 9 in der Fassung der Ergänzung durch VO (EG) 272/2009 Anhang Teil H Nr. 1.2 einschließlich der Zulassung und Überprüfung der verwendeten Kontrolltechnik.
- Verpflichtung der Betreiber sonstiger Flugplätze entsprechend VO (EG) 300/2008 Artikel 2 i. V. m. Artikel 4 Abs. 4 zur Durchführung alternativer Sicherungsmaßnahmen (allgemein oder im Einzelfall). Grundlage einer entsprechenden Entscheidung ist die regelmäßige Beurteilung des Betriebs an den Flugplätzen, an denen Flugbetrieb entsprechend der Kriterien der VO (EU) 1254/2009 durchgeführt wird. Einzelheiten regelt die Anlage I.
- Zulassung der Verfahren zur Benennung bekannter Flughafenlieferanten als Bestandteil der Luftsicherheitspläne der Flugplatzbetreiber und deren Überwachung.

3.2 Sicherstellung des Auftrags der Luftsicherheitsbehörden

Die zuständige Behörde ist dafür verantwortlich, die jeweiligen Strukturen und Ressourcen (qualifiziertes Personal, Haushaltsmittel, Hilfsmittel, etc.) den vorstehend genannten Aufgaben unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Gegebenheiten im Zuständigkeitsbereich anzupassen und die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags (§ 2 LuftSiG) einschließlich der staatlichen Qualitätskontrollmaßnahmen mit der erforderlichen Wirksamkeit zu gewährleisten.

Die Aufbau- und Ablauforganisation sowie die personelle und materielle Ausstattung der Luftsicherheitsbehörden müssen geeignet sein, die Aufgaben bei der Zulassung und Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen im Sinne der VO (EG) 300/2008, des Luftsicherheitsgesetzes und nach dem NLSP zu erfüllen.

3.3 Besonderheiten / Operative Verfahrensregelungen

Vom Regelfall abweichende besondere Zuständigkeiten, Aufgaben, Meldewege und anzuwendende Maßnahmen bei Anschlägsbedrohungen, Geiselnahmen und sonstigen Anschlägen sind in Anlage D (VS-NfD) geregelt.

Bei aktuellen Gefährdungs- / Bedrohungslagen bzw. sofort umzusetzenden Modifizierungen oder Ergänzungen der Sicherungsmaßnahmen kann das BMI Anordnungen zu den Sicherheitsmaßnahmen, Verfahren und Prozessen nach festgelegten Verteilern direkt an die betroffenen Behörden und Unternehmen ausgegeben. Im Zuständigkeitsbereich des Luftfahrt-Bundesamtes ist das Einvernehmen des BMVBS herzustellen bzw. zeitnah nachzuholen. Das Luftfahrt-Bundesamt stellt durch geeignete Verfahren sicher, dass die betroffenen Stellen unverzüglich informiert werden. Die anschließende Überwachung der Umsetzung obliegt der jeweils zuständigen Luftsicherheitsbehörde.

3.4 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Die Ermittlung von Sachverhalten bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Luft-

sicherheitsgesetzes, die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren entsprechend § 18 Abs. 1 bzw. § 20 Abs. 1 LuftSiG sowie deren Abschluss ist nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 18 Abs. 2 LuftSiG Angelegenheit der jeweils zuständigen Luftsicherheitsbehörde.

Sofern einer anderen Behörde Tatsachen bekannt werden, die Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Luftsicherheitsgesetzes enthalten, ist das Verfahren nach Anfangsermittlung und Beweissicherung der zuständigen Behörde zu übergeben.

Bei Verdacht einer Straftat im Sinne von § 19 bzw. § 20 Abs. 2 LuftSiG ist der Vorgang nach Anfangsermittlung und Beweissicherung an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben.

4. Sicherheitsmaßnahmen

4.1 Sicherheitsmaßnahmen der Luftsicherheitsbehörden

4.1.1 Besondere Befugnisse der Luftsicherheitsbehörden - § 5 LuftSiG

(Kontrolle von Fluggästen, Handgepäck und aufgegebenem Gepäck)

Die Organisation und Durchführung der Kontrollen von Fluggästen, deren Handgepäck sowie des aufgegebenen Gepäcks ist Aufgabe der Luftsicherheitsbehörden. Eine Übertragung dieser Aufgabe, zeitweilig oder in Teilen an Unternehmen und Einzelpersonen ist nicht möglich.

Ausgenommen von dieser Regelung ist ausschließlich das Verfahren der Beleihung geeigneten Personals nach § 5 Abs. 5 LuftSiG zur Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 1 bis 4 LuftSiG.

In diesem Fall tragen die mit Hoheitsrechten ausgestatteten Beliehenen zwar eine eigene Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung der übertragenen Aufgaben, die letztverantwortliche Zuständigkeit für eine regelgerechte Erledigung der Aufgaben verbleibt jedoch bei der beleihenden Behörde. Sofern ein Sicherheitsunternehmen vertraglich mit der Durchführung der Aufgaben beauftragt wird, sind immer nur einzelne, vor Ort tätige Mitarbeiter des Unternehmens zu beleihen. Sie unterliegen dabei der Aufsicht und den Weisungen der gem. § 5 LuftSiG zuständigen Luftsicherheitsbehörde.

Das Unternehmen muss über eine geeignete Aufbau- und Ablauforganisation zur Erfüllung der jeweils übertragenen Aufgaben, einschließlich der Schulung und Fortbildung des Personals verfügen.

Die persönlichen Voraussetzungen (Einstellungsvoraussetzungen) zur Beleihung werden durch das BMI geregelt und im Anhang, Kapitel 11 des NLSP bekannt gegeben.

Einzelheiten zum Schulungsumfang ergeben sich aus dem Musterlehrplan für Luftsicherheitsassistenten, das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsordnung (Anlage P).

Die Dienstdurchführung des Personals (Luftsicherheitsassistenten) richtet sich nach Dienstanweisungen, die von der zuständigen Luftsicherheitsbehörde erlassen bzw. genehmigt werden. Die Dienstanweisungen sollen die Dienstdurchführung verbindlich unter Beachtung konkreter ortsbezogener Gegebenheiten des jeweiligen Flugplatzes regeln; im Übrigen sind die Inhalte der Musterdienstanweisung (Anlage G1) zu berücksichtigen.

Verantwortlich für den Gesamtprozess ist die zuständige Luftsicherheitsbehörde.

Die Kontrollen erfolgen an definierten Kontrollstellen, die mit erforderlicher Kontrolltechnik auszustatten sind, die den Anforderungen des Abschnittes 12 des Anhangs der VO (EG) Nr. 300/2008 (s. a. Anhang, Kapitel 12 des NLSP) und darauf beruhender Verordnungen entsprechen. Hierzu zählt auch das Verfahren zur Überprüfung der Funktion der Kontrollgeräte. Die Anordnungen zur Durchführung der Kontrolle und die darauf abgestimmte Kontrollenkonfiguration sollen bei einem Höchstmaß an Sicherheit einen reibungslosen Kontrollablauf sowie einen dem Fluggastaufkommen angemessenen Durchlauf an Fluggästen gewährleisten (Anlage F zum NLSP).

Es ist sicherzustellen, dass alle abfliegenden Fluggäste - einschließlich Umsteigern, deren Kontrolle am auswärtigen Abflughafen nicht dem Anforderungsniveau der VO (EG) Nr. 300/2008 entspricht - sowie deren Handgepäck kontrolliert werden.

Die eingesetzten Kontrollverfahren müssen bezüglich der verwendeten Kontrolltechnik und der Kontrollmethodik gewährleisten, dass keine verbotenen Gegenstände (§ 11 Abs. 1 LuftSiG) in einen Sicherheitsbereich des Flughafens oder an Bord eines Luftfahrzeugs gelangen. Die Regelungen des § 27 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sollen beachtet werden.

Ausnahmen werden durch das BMI geregelt und im Anhang bzw. in den Anlagen zum NLSP veröffentlicht.

Zum Schutz der Kontrollstellen sind geeignete technische und personelle Maßnahmen festzulegen und durchzuführen. Das BMI regelt in Bewertung der Gefährdungslage allgemein oder bezogen auf besondere Flüge Einzelheiten zu den Kontrollver-

fahren und zu den Anforderungen des Schutzes der Kontrollstellen. Die Festlegungen werden im Anhang bzw. in den Anlagen zum NLSP veröffentlicht.

Der Flugplatzbetreiber ist verpflichtet, zur Durchführung der Kontrollen geeignete Räume und Flächen zur Verfügung zu stellen. Die Eignung der Räume definiert sich über die einzusetzenden Kontrolltechnologien, die erforderliche Ablauforganisation sowie der Forderung, abfliegende kontrollierte Fluggäste von nichtkontrollierten Personen und von ankommenden Fluggästen, die möglicherweise nicht entsprechend dem Anforderungsniveau der VO (EG) Nr. 300/2008 kontrolliert wurden, zu trennen. Die Bereitstellung dieser räumlichen Voraussetzungen sowie sonstiger baulicher Maßnahmen in den Abfertigungsgebäuden und auf den Vorfeldern zur zuverlässigen Trennung von Fluggästen sowie zur Abgrenzung zwischen öffentlichen und Sicherheitsbereichen eines Flugplatzes sind Bestandteil des Luftsicherheitsplans des Flugplatzunternehmens.

Die abschließende Zulassung der baulichen Voraussetzungen zur Durchführung der Kontrollen nach VO (EG) 300/2008 Anhang Nr. 4.1 und Nr. 5.1 ist Angelegenheit der nach § 16 Abs. 2 LuftSiG für die Zulassung der Luftsicherheitspläne der Flugplätze zuständigen Luftsicherheitsbehörde. Sofern Aufgaben nach § 5 LuftSiG entsprechend § 16 Abs. 3 LuftSiG in bundeseigener Verwaltung wahrgenommen werden, ist die jeweils für die Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen nach § 5 LuftSiG zuständige Behörde verantwortlich dafür, dass aus den Kontrollverfahren resultierende bauliche Anforderungen rechtzeitig mit der für die Zulassung des Luftsicherheitsplans des Flughafens zuständigen Luftsicherheitsbehörde abgestimmt werden.

Für die Bereitstellung der Räume kann das verpflichtete Unternehmen die Vergütung der Selbstkosten verlangen.

Maßgeblich sind die Festlegungen des § 8 Abs. 3 LuftSiG.

4.1.2 Zuverlässigkeitsüberprüfungen - § 7 LuftSiG

Die Zuverlässigkeit folgender Personen ist zu prüfen:

1. Personen, denen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nicht nur gelegentlich Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen des Flugplatzgeländes

eines Verkehrsflughafens oder eines sonstigen Flugplatzes entsprechend Anlage A oder eines Luftfahrtunternehmens im Sinne des § 9 LuftSiG gewährt werden soll,

2. Personal der Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen, des Flugsicherungsunternehmens sowie der Fracht-, Post-, Reinigungsunternehmen sowie Warenlieferanten und vergleichbarer Versorgungsunternehmen, das auf Grund seiner Tätigkeit unmittelbaren Einfluss auf die Sicherheit des Luftverkehrs hat; sofern sich die vorgenannten Unternehmen des Personals anderer Unternehmen bedienen, steht dieses eigenem Personal gleich,
3. Personen, die nach § 5 Abs. 5 LuftSiG als Beliehene eingesetzt oder nach § 31b Abs. 1 S. 2 LuftVG beauftragt werden,
4. Luftfahrer im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 LuftVG und entsprechende Flugschüler sowie
5. Mitglieder von flugplatzansässigen Vereinen, Schülerpraktikanten oder Führern von Luftfahrzeugen im Sinne von § 1 Abs. 2 LuftVG oder sonstige Berechtigten, denen nicht nur gelegentlich Zugang zu den
 - a) nicht allgemein zugänglichen Bereichen des Flugplatzgeländes eines Verkehrsflughafens oder sonstigen Flugplatzes im Sinne von § 8 LuftSiG oder
 - b) überlassenen Bereich nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 gewährt werden soll.

Die Verfahren der Zuverlässigkeitsüberprüfung sowie die Fristen zur Wiederholung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung richten sich nach der Luftsicherheits - Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zuständig für die Durchführung sind die Luftsicherheitsbehörden der Länder wie folgt:

- für die unter 1. genannten Personen die für den Sitz des Flugplatzunternehmens zuständige Luftsicherheitsbehörde,
- für das unter 2. genannte Personal die für den Sitz des Luftfahrtunternehmens zuständige Behörde,
- für die unter 3. genannten Personen die für den Sitz des Flugplatzunternehmens

- mens zuständige Behörde,
- für das unter 4. genannte Personal die für den Hauptwohnsitz zuständige Luftsicherheitsbehörde,
 - für das unter 5. genannte Personal die für den Flugplatz bzw. für den Standort des überlassenen Bereichs zuständige Luftsicherheitsbehörde.

Für Personen, die nach § 5 Abs. 5 LuftSiG als Beliehene eingesetzt werden sollen, sowie für Personal, welches Kontrollen im Zuständigkeitsbereich des § 8 LuftSiG und/oder § 9 LuftSiG durchführt, muss vor Beginn der Ausbildung der Nachweis über eine positive abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung vorliegen.

Den von einer zuständigen Luftsicherheitsbehörde ausgestellten gültigen Nachweis einer abgeschlossenen Zuverlässigkeitsüberprüfung erkennen die Bundesländer an.

4.2 Eigensicherungspflichten der Unternehmen

Entsprechend Artikel 12 Abs. 1, Artikel 13 und Artikel 14 der VO (EG) Nr. 300/2008 unterliegen Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen sowie andere Stellen (z.B. Dienstleister und/oder Lieferanten) der Verpflichtung, eigene Sicherheitsprogramme zu entwickeln, die den Anforderungen der Luftsicherheitsbehörde genügen.

Auf der Grundlage der Regelungen der VO (EG) 300/2008 i. V. m. dem Luftverkehrsgesetz ergeben sich folgende Verpflichtungen zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen:

4.2.1 Flugplatzunternehmen

Unternehmer von Flugplätzen mit Genehmigung nach § 6 Luftverkehrsgesetz und mit genehmigten und tatsächlichen Betrieb mit Luftfahrzeugen über 15.000 kg MTOM (bzw. mit mehr als 45.500 kg MTOM – im Werkverkehr) haben Sicherungsmaßnahmen entsprechend der gemeinsamen Grundstandards [VO (EG) 300/2008 Artikel 4

Abs. 1] einzuführen und aufrechtzuerhalten. Finden nicht mehr als 8 Flüge täglich statt, die nicht parallel, also nicht gleichzeitig abgefertigt werden, können entsprechend VO (EU) 185/2010 Anhang Abschnitt 1 Nr. 1.0.3 besondere Sicherheitsverfahren durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde zugelassen werden. Die Sicherungsmaßnahmen einschließlich ggf. abweichender Sicherheitsverfahren sind in einem Sicherheitsprogramm (Luftsicherheitsplan) nach VO (EG) 300/2008 Artikel 12 i. V. m. § 8 Abs. 1 LuftSiG darzustellen.

Die im Luftsicherheitsplan festzulegenden Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitsverfahren müssen unter Berücksichtigung des jeweiligen Betriebsumfangs sowie der örtlichen Gegebenheiten den inhaltlichen Regelungen des Anhangs I zur VO(EG) Nr. 300/2008 sowie des Anhangs dieses NLSP entsprechen.

An Flugplätzen mit Genehmigung nach § 6 LuftVG und Betrieb mit Luftfahrzeugen bis 15.000 kg MTOM, der den Kriterien der VO (EU) 1254/2009 entspricht, sind jeweils nach ortsbezogener Risikobewertung nach VO (EG) 300/2010 Artikel 4 Abs. 4 alternative Sicherheitsmaßnahmen entsprechend § 8 Abs. 2 LuftSiG festzulegen und durchzuführen.

Die Entscheidung zu Art und Umfang angemessener, an die örtlichen Verhältnisse und den Betrieb angepasster Sicherungsmaßnahmen trifft die zuständige Luftsicherheitsbehörde unter Beachtung der Regelungen in Anlage I.

Flugplätze, mit Sicherheitssystemen in einer der genannten Kategorien werden in der Anlage A zu diesem Programm aufgeführt.

4.2.2 Sicherungsmaßnahmen der Flugplatzunternehmen

Für Flugplätze, die entsprechend den v. g. Kriterien zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen entsprechend VO (EG) 300/2008 Artikel 4 Abs. 1 verpflichtet sind, soll ein Luftsicherheitsplan die gesamte Aufbau- und Ablauforganisation darstellen, die zur Durchführung angemessener und wirksamer Sicherungsmaßnahmen entsprechend § 8 Abs. 1 LuftSiG erforderlich ist.

Bestandteil der jeweiligen Luftsicherheitspläne sind Verfahren der internen Qualitäts-

sicherung. Soweit erforderlich müssen dabei auch Schnittstellen zum Verantwortungsbereich anderer Unternehmen mit der Zielstellung der Gewährleistung eines in sich geschlossenen Sicherheitssystems beachtet und das Zusammenwirken geregelt werden. Insbesondere sind folgende Schwerpunkte zu berücksichtigen:

I. Allgemeine Angaben

- Allgemeine Angaben zum Aufbau und zur Verbindlichkeit des Luftsicherheitsplans,
- wesentliche Rechtsgrundlagen,
- Freigabe- und Zulassungsvermerke

II. Angaben zum Flugplatzunternehmen

- Aufbau- und Ablauforganisation/Verantwortlichkeiten (Organigramm),
- mit Sicherheitsaufgaben betraute Organisationseinheiten,
- vertraglich vergebene Aufgaben
- Örtliche Sicherheitskommission (Aufgaben und Zusammensetzung),

II. Angaben zum Flugplatz und zur Ausrüstung

- Größe/Betriebsumfang des Unternehmens,
- allgemeine Angaben zum Flugplatz,
- Beschreibung der Abgrenzung zwischen Luft- und Landseite,
- Definition von Sicherheitsbereichen unter Beachtung der Regelungen der VO
- (EU) Nr. 185/2010 Anhang Nr. 1.1.2 und 1.1.3,
- Fluggast-, Gepäck- und Frachtabfertigungseinrichtungen,
- für den Betrieb des Flugplatzes erforderliche Einrichtungen und Ausrüstungen (Integration dieser gefährdeten Einrichtungen in das Sicherheitssystem).

III. Sicherheits- und Überwachungsverfahren

- Sicherung vor unberechtigtem Zugang/Zugangskontrollverfahren
- Abgrenzung der Bereiche und entsprechende Überwachungsverfahren,
- Sicherung der Flugzeugabstellbereiche,
- Voraussetzungen zur Durchführung der Fluggast-, Handgepäck- und Reisege-

- päckkontrollen sowie der Personal- und Warenkontrollen,
- Maßnahmen zur sicheren Lagerung und des Transports von aufgegebenen
- Gepäck, Fracht, Post und Versorgungsgütern zur Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen nach § 5 LuftSiG,
- vertragliche Regelungen / technische Ausrüstung (Kontrolltechnik),
- Verfahren der Personal-, Waren- und Fahrzeugkontrollen,
- besondere Kontroll-, Überwachungs- und Sicherheitsverfahren.

IV. Schulung- und Fortbildungsverfahren

- Einstellungs-, Schulungs- und Fortbildungsprogramme für Führungspersonal,
- Einstellungs-, Schulungs- und Fortbildungsverfahren für Luftsicherheitskontrollkräfte und Sicherheitspersonal,
- Schulungs- und Fortbildungsprogramme für sonstiges Personal.

V. Notfallverfahren – Luftsicherheit

(auch als Bestandteil der Gesamt – Notfallplanung)

VI. Qualitätssicherungsverfahren

- Qualitätsbeauftragter (personelle Voraussetzungen)
- interne Dokumentation
- Auditverfahren
- Korrekturverfahren

Der Luftsicherheitsplan kann entsprechend der Verpflichtung durch die Luftsicherheitsbehörde unter Beachtung des tatsächlichen Verkehrs einzelne Elemente der vorgenannten Schwerpunkte enthalten. Er ist durch Anlagen zu ergänzen, die ebenso wie der Luftsicherheitsplan selbst der Zulassung durch die Luftsicherheitsbehörde unterliegen.

Die Notfallverfahren sind regelmäßig in praktischen Übungen zu evaluieren.

Folgende Anlagen sollen die Regelungen des Luftsicherheitsplans je nach Umfang

der Sicherheitsmaßnahmen präzisieren bzw. ergänzen:

- Ausweisordnung,
- Pläne/Darstellungskarten,
- Verträge,
- Schulungsprogramme auf der Grundlage der Luftsicherheits – Schulungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung für:
 - Luftsicherheitskontrollkräfte,
 - Sicherheitspersonal und Führungskräfte,
 - sonstiges Personal.
- Dienst-, Arbeits-, Verfahrensanweisungen/Qualitätssicherungs- Unterlagen:
 - Dienstanweisungen für Luftsicherheitskontrollkräfte,
 - Verfahrensanweisungen für besondere Sicherungsmaßnahmen.
- sonstige ergänzende Regelungen.

Für Flugplätze mit alternativen Sicherheitsmaßnahmen nach VO (EG) 300/2008 Artikel 4 Abs. 4 können bei der Erstellung von Sicherheitskonzepten die v. g. Regelungen sinngemäß angewendet werden.

Abweichungen von den in dieser Form zugelassenen Verfahren bedürfen, auch wenn nur zeitweilig wirksame Änderungen vorgesehen sind, der Zulassung durch die Luftsicherheitsbehörde.

Auf Grund der teilweise sensiblen Informationen, insbesondere der Anlagen zum Luftsicherheitsplan, sollen entsprechende Festlegungen zum Umgang mit dem Luftsicherheitsplan und/oder den Anlagen enthalten sein.

In den Anlagen G 1 und G 2 (Musterdienstanweisungen) und H (Musterluftsicherheitsplan) enthält das NLSP Musterunterlagen, die bei der Erstellung und Zulassung der flugplatzbezogenen Dokumentation berücksichtigt werden sollen.

4.2.3 Luftfahrtunternehmen

Luftfahrtunternehmen mit einer gültigen Betriebsgenehmigung gemäß VO (EG) Nr. 1008/08 i.V.m. § 20 Abs. 1 LuftVG sind zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs verpflichtet und haben die Sicherungsmaßnahmen entsprechend Artikel 13 der VO (EG) 300/2008 i. V. m. § 9 Abs. 1 LuftSiG in einem Luftsicherheitsplan darzustellen und durchzuführen. Zuständige Luftsicherheitsbehörde ist das Luftfahrt-Bundesamt.

Die im Luftsicherheitsplan festzulegenden Sicherheitsmaßnahmen müssen - soweit zutreffend, alle inhaltlichen Regelungen des Anhangs I zur VO (EG) Nr. 300/2008, der VO (EU) 185/2010, gegebenenfalls nationaler, zusätzlicher Anordnungen der Luftsicherheitsbehörden oder Anordnungen aufgrund aktueller Bedrohungslagen berücksichtigen.

Nach § 9 Abs. 2 LuftSiG

- sind die Festlegungen des zugelassenen Luftsicherheitsplans auch außerhalb des Geltungsbereichs des Luftsicherheitsgesetzes anzuwenden, wenn und soweit die jeweils örtlich geltenden Vorschriften nicht entgegenstehen,
- gelten für Luftfahrtunternehmen mit Hauptsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Luftsicherheitsgesetzes die Regelungen des § 9 Abs. 1, sofern Flugplätze (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 2 LuftSiG) in der Bundesrepublik Deutschland benutzt werden.

Nach § 9 Abs. 3 LuftSiG kann ein Luftfahrtunternehmen zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen entsprechend § 9 Abs. 1 LuftSiG auch auf sonstigen Flugplätzen (Flugplätze auf denen Sicherungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 1 LuftSiG nicht oder nicht dauerhaft durchgeführt werden) verpflichtet werden, soweit dies zur Sicherung des Betriebs des Luftfahrtunternehmens erforderlich ist.

Nach § 9 Abs. 4 LuftSiG kann auch ein anderer als der in § 9 Abs. 1 LuftSiG bezeichnete Halter zu Luftsicherheitsmaßnahmen verpflichtet werden, soweit dies zur Sicherung des Flugbetriebs erforderlich ist.

Die Entscheidung zur dauerhaften Einführung oder zur zeitweiligen Durchführung von Sicherungsmaßnahmen durch Luftfahrtunternehmen auf sonstigen Flugplätzen und/oder durch sonstige Halter von Luftfahrzeugen sowie zum Umfang der Sicherungsmaßnahmen trifft die zuständige Luftsicherheitsbehörde unter Beachtung der Regelungen in der Anlage K.

4.2.4 Sicherungsmaßnahmen der Luftfahrtunternehmen

Für Luftfahrtunternehmen, die nach § 9 Abs. 1 LuftSiG bzw. für Unternehmen oder andere Halter die nach § 9 Abs. 4 LuftSiG zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen verpflichtet wurden, soll der Luftsicherheitsplan die gesamte Aufbau- und Ablauforganisation darstellen, die zur Durchführung angemessener und wirksamer Sicherungsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 LuftSiG erforderlich ist.

Darüber hinaus muss ein System der internen Qualitätskontrolle eingeführt und wirksam sein. Soweit zutreffend müssen dabei auch Schnittstellen zum Verantwortungsbereich anderer Unternehmen mit der Zielstellung der Gewährleistung eines in sich geschlossenen Sicherheitssystems beachtet und das Zusammenwirken geregelt werden

Darüber hinaus sind folgende Schwerpunkte zu berücksichtigen (unter Beachtung eventuell national zusätzlich aufgerufener Sonder- oder Zusatzmaßnahmen bei bestimmten Ländern oder Luftfahrtunternehmen):

I. Allgemeine Angaben

- Aufbau- und Ablauforganisation (z.B. Zustellungsbevollmächtigte, Sicherheits- oder Luftsicherheitsbeauftragte mit Erreichbarkeiten)
- 24 Stunden–Erreichbarkeit des Unternehmens (Notfallnummern) für Behörden im Falle von besonderen Vorkommnissen, Zustelladressen usw.,
- Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Führungspersonals sowie des Cockpitpersonals und der Crew,

- mit Sicherheitsaufgaben befasste Organisationseinheiten des Unternehmens,
- wesentliche zu Grunde liegende Rechtsgrundlagen.

II. Sicherheitsverfahren

Sicherungsmaßnahmen für überlassene Bereiche

Sofern Luftfahrtunternehmen an Flugplätzen, die der Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen nach VO (EG) 300/2008 Artikel 4 Abs. 1 unterliegen, über überlassene Bereiche verfügen, sind diese gegen unberechtigten Zugang zu sichern. Der Zugang zu diesen Bereichen ist nur hierzu berechtigten Personen zu gestatten. In diesem Fall ist der Luftsicherheitsplan des Luftfahrtunternehmens standortbezogen um die Angaben nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 LuftSiG zu ergänzen.

Maßnahmen sollen vor Übergang des Bereichs in die Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamtes einvernehmlich mit der Länderluftsicherheitsbehörde, ggf. zusätzlich mit den anderen, vor Ort zuständigen Behörden (sofern betroffen) und dem jeweiligen Flugplatzbetreiber abgestimmt werden. Als Maßstab soll hierbei der bauliche, personelle und sicherungstechnische Standard am Flugplatz gelten.

Sicherheit von Luftfahrzeugen:

- Luftfahrzeugsicherheitsdurchsuchung,
- Beachtung der Einstufung des Flugplatzes und der Abstellflächen (Bestimmung und Einheitlichkeit der Maßnahmen, so z.B. Trennung von Allgemeiner Luftfahrt, Beachtung der Zugangskontrollen),
- Sicherung abgestellter Luftfahrzeuge gem. VO (EU) Nr. 185/2010, insbesondere für den Fall, dass Luftfahrzeuge nicht im sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs abgestellt werden
- Beschreibung besonderer Sicherungsmaßnahmen bzw. Festlegung der erforderlichen Voraussetzungen, wenn allgemein oder im Einzelfall Flugplätze genutzt werden sollen, die nicht oder nicht ständig zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 1 LuftSiG verpflichtet sind und an denen nicht oder nicht ständig Maßnahmen nach § 5 LuftSiG durchgeführt werden,

- Kontrolle von Fluggästen und Handgepäck / aufgegebenem Gepäck:

Sicherungsmaßnahmen bei der Abfertigung von Fluggästen, Gepäck, Fracht/Post und Bordvorräten

Sonstiges:

- Mitwirkung bei der Überprüfung der Voraussetzung zur Erteilung der Zugangsberechtigung (Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG) für das Personal,
- Fristgerechte, zeitnahe und fortlaufende Umsetzung von Änderungen, Anpassungen, Ergänzungen und Fortschreibung zugelassener Luftsicherheitspläne,

III. Verfahren zur Gewährleistung der Wirksamkeit des Sicherheitssystems

- Revisionsverfahren,
- interne Qualitätsüberwachungsmaßnahmen (z.B. Auswertung, Berichterstattung, soweit erforderlich Änderung oder Fortschreibung von schriftlichen Verfahrensabläufen),.

IV. Notfallverfahren

- Der Luftsicherheitsplan ist im erforderlichen Maß nach Maßgabe der zuständigen Luftsicherheitsbehörde durch Anlagen zu ergänzen bzw. zu präzisieren.

V. Einstellung und Schulung

- Schulungs- und Fortbildungsprogramme für:
- Sicherheitspersonal (einschließlich Führungskräfte),
- Luftsicherheitskontrollkräfte (soweit zutreffend) und
- Cockpit- und Kabinenbesatzungen sowie des technischen Personals (sonstiges Personal) der Luftfahrtunternehmen,.

Fracht- und Post:

Die gesamte Fracht (einschließlich Post), die mit Passagier- oder Nurfrachtflugzeugen befördert werden soll, ist vor der Verladung entsprechenden Sicherheitskontrollen zu unterziehen.

4.2.5 Sicherheitsmaßnahmen der reglementierten Beauftragten

Unternehmen, die die Sicherheitskontrollen für Luftfracht/Luftpost gewährleisten, erhalten eine auf den jeweiligen Betriebsstandort bezogene Zulassung als reglementierter Beauftragter. Der reglementierte Beauftragte muss die Verpflichtungserklärung gegenüber dem Luftfahrt-Bundesamt zeichnen und hat die ihm obliegenden Sicherheitsmaßnahmen in einem Sicherheitsprogramm zu beschreiben. Die Aufbau- und Ablauforganisation und die Festlegungen im Sicherheitsprogramm müssen mindestens folgenden Anforderungen genügen:

- a) Es muss ein Sicherheitsbeauftragter pro Betriebsstandort benannt sein, der für die Durchführung und Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen im Unternehmen verantwortlich ist
- b) Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen reglementierter Beauftragter,
- c) Festlegung der Sicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung der gesamten Aufbau- und Ablauforganisation, einschließlich der personellen Verantwortlichkeit,
- d) Beschreibung der Verfahren zur Durchführung der Sicherheitskontrollen der Luftfracht/Luftpost,
- e) Verfahren zur Aufrechterhaltung der sicheren Lieferkette,
- f) Beschreibung der zugelassenen Abweichungen,
- g) Verfahren der Anerkennung von geschäftlichen Versendern,
- h) Einstellungs- und Schulungsverfahren des Personals,
- i) Verfahren der internen Qualitätssicherung.

Für die von einem reglementierten Beauftragten genutzten Räume, die identifizierbare Luftfracht/Luftpost beinhalten sind die Sicherungs- und Zutrittsregelungen darzu-

stellen. Die Regelungen müssen gewährleisten, dass ein unkontrollierter Zugang ausgeschlossen ist und der Sicherheitsstatus kontrollierter Sendungen (Fracht/Post) aufrechterhalten bleibt.

Das Schulungsprogramm für das Personal (je nach Aufgabe), die Zugangsregelungen sowie die Gebäudesicherungsmaßnahmen sind ggf. in Anlagen zur Beschreibung der Sicherungsmaßnahmen darzustellen.

Die Sicherungsmaßnahmen unterliegen der Zulassung und Überwachung durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde (Luftfahrt-Bundesamt).

Die anzuwendenden Verfahren sind im Anhang, Kapitel 6 dargestellt.

4.2.6 Sicherheitsmaßnahmen der bekannten Versender

Bekannte Versender erhalten eine auf den jeweiligen Betriebsstandort bezogene Zulassung durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde (Luftfahrt-Bundesamt). Der bekannte Versender muss die Verpflichtungserklärung gegenüber dem Luftfahrt-Bundesamt zeichnen und hat die ihm obliegenden Sicherheitsmaßnahmen in einem Sicherheitsprogramm gemäß Leitlinien für bekannte Versender zu beschreiben. Die Aufbau- und Ablauforganisation und die Festlegungen im Sicherheitsprogramm müssen mindestens folgenden Anforderungen genügen:

- a) Es muss ein Sicherheitsbeauftragter pro Betriebsstandort benannt sein, der für die Durchführung und Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen im Unternehmen verantwortlich ist
- b) Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen des bekannten Versenders auf den Betriebsstandort bzw. das Betriebsgelände bezogen,
- c) Beschreibung der Verfahren zur Durchführung der Sicherheitskontrollen der Luftfracht bzw. der Post,
- d) Verfahren zur Aufrechterhaltung der sicheren Lieferkette (Luftfracht/Post),
- e) Beschreibung der zugelassenen Abweichungen/Ausnahmen,
- f) Einstellungs- und Schulungsverfahren des Personals
- g) Verfahren zur internen Qualitätssicherung.

Für die von einem bekannten Versender genutzten Räume sind die Sicherungs- und Zutrittsregelungen darzustellen. Die Regelungen müssen gewährleisten, dass ein unkontrollierter Zugang ausgeschlossen ist und der Sicherheitsstatus kontrollierter Sendungen/Fracht oder Post aufrechterhalten bleibt.

Das Schulungsprogramm für das Personal (je nach Aufgabe), die Zugangsregelungen sowie die Gebäudesicherungsmaßnahmen sind ggf. in Anlagen zur Beschreibung der Sicherungsmaßnahmen darzustellen.

Die Sicherungsmaßnahmen unterliegen der Zulassung und Überwachung durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde (Luftfahrt-Bundesamt).

Die anzuwendenden Verfahren sind im Anhang, Kapitel 6 dargestellt.

4.2.7 Sicherungsmaßnahmen – Bordvorräte

Unternehmen, die Bordvorräte, die während des Fluges verwendet, verbraucht oder von Fluggästen oder der Besatzung erworben werden, direkt in oder an Luftfahrzeuge liefern, erhalten eine auf den jeweiligen Betriebsstandort bezogene Zulassung als reglementierter Lieferant von Bordvorräten. Der reglementierte Lieferant von Bordvorräten muss die Verpflichtungserklärung gegenüber dem Luftfahrt-Bundesamt zeichnen und hat die ihm obliegenden Sicherheitsmaßnahmen in einem Sicherheitsprogramm zu beschreiben. Die Aufbau- und Ablauforganisation und die Festlegungen im Sicherheitsprogramm müssen mindestens folgenden Anforderungen genügen:

- a) Es muss ein Sicherheitsbeauftragter benannt sein, der für die Durchführung und Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen sowie für die Koordinierung mit dem Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen verantwortlich ist.
- b) Das Betriebsgelände sowie die Bordvorräte sind mit geeigneten Maßnahmen gegen unberechtigten Zugang bzw. Zugriff zu jedem Zeitpunkt zu sichern.
- c) Es sind Verfahren festzulegen, die gewährleisten, dass nach Abschluss der

Sicherheitskontrolle bis zur Anlieferung an das Flugzeug der Sicherheitsstatus der Lieferung aufrechterhalten wird.

- d) Sofern sich der Standort der Unternehmen außerhalb der Flugplätze befindet bzw. Bordvorräte über öffentliche Bereiche angeliefert werden muss, sind zusätzliche Verfahren festzulegen, die gewährleisten, dass die Lieferungen ausschließlich in manipulationssicher versiegelten oder physisch geschützten Fahrzeugen und/oder Behältnissen erfolgt..
- e) Festlegung der Verfahren der Anerkennung und Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen bekannter Lieferanten von Bordvorräten.
- f) Verfahren der internen Qualitätssicherung
- g) Einstellungs- und Schulungsverfahren des Personals.

Die Zulassung als reglementierter Lieferant von Bordvorräten erfolgt jeweils und ausschließlich für den jeweiligen Betriebsstandort [VO (EU) 185/2010 Anhang Nr. 8.1.3.1]

Die Zulassung und Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen und -verfahren erfolgen durch das Luftfahrt-Bundesamt.

4.2.8 Bekannte Lieferanten von Bordvorräten

Unternehmen, die Bordvorräte, jedoch nicht unmittelbar in das Luftfahrzeug liefern, können vom Auftraggeber/Vertragspartner als bekannter Lieferant benannt werden. Die Benennung als bekannter Lieferant erfolgt auf der Grundlage einer Verpflichtungserklärung, die beim Auftraggeber zu führen ist und als Validierungsnachweis gilt. Mit der Verpflichtungserklärung gewährleistet der bekannte Lieferant von Bordvorräten, dass:

- a) ein Sicherheitsbeauftragter benannt ist, der für die Durchführung und Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen sowie für die Koordinierung mit dem Auftraggeber verantwortlich ist.
- b) Personen mit Zugang zu Bordvorräten über eine Schulung des Sicherheitsbewusstseins auf der Grundlage eines geprüften Schulungsprogramms sowie über

eine beschäftigungsbezogene Überprüfung oder Zuverlässigkeitsüberprüfung verfügen.

- c) das Betriebsgelände sowie die Bordvorräte mit geeigneten Maßnahmen gegen unberechtigten Zugang bzw. Zugriff zu jedem Zeitpunkt zu sichern sind.
- d) sich keine verbotenen Gegenstände in den Lieferungen befinden.
- e) die Lieferungen ausschließlich in manipulationssicher versiegelten oder physisch geschützten Fahrzeugen und/oder Behältnissen erfolgt.

Die Sicherungsmaßnahmen bekannter Lieferanten von Bordvorräten unterliegen der Qualitätskontrolle des Auftraggebers und der Luftsicherheitsbehörde.

4.2.9 Bekannte Lieferanten von Flughafenlieferungen

Unternehmen, die Gegenstände, die zum Verkauf, zur Verwendung oder zur Bereitstellung für bestimmte Zwecke oder Tätigkeiten in Sicherheitsbereiche von Flugplätzen liefern, werden vom Flugplatzbetreiber als bekannter Lieferant benannt. Die Benennung als bekannter Lieferant erfolgt auf der Grundlage einer Verpflichtungserklärung, die beim Flugplatzbetreiber zu führen ist und als Validierungsnachweis gilt. Mit der Verpflichtungserklärung gewährleistet der bekannte Lieferant von Flughafenlieferungen dass:

- a) Ein geeigneter Sicherheitsbeauftragter ernannt ist, der für die Durchführung und Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen sowie für die Koordinierung mit dem Flugplatzbetreiber verantwortlich ist.
- b) Personen mit Zugang zu Bordvorräten über eine Schulung des Sicherheitsbewusstseins auf der Grundlage eines geprüften Schulungsprogramms sowie über eine beschäftigungsbezogene Überprüfung oder Zuverlässigkeitsüberprüfung verfügen.
- c) Gebäude und Material mit geeigneten Verfahren gegen unberechtigten Zugang bzw. Zugriff während und außerhalb der Betriebszeit gesichert werden.
- d) Hinreichende Verfahren durchgeführt werden, mit denen gewährleistet wird, dass sich keine verbotenen Gegenstände in den Lieferungen befinden.
- e) Verfahren festgelegt sind, die einen sicheren Transport der Lieferungen und einen zuverlässigen Schutz vor Manipulationen gewährleisten.

Die Anerkennungs- und Validierungsverfahren bekannter Lieferanten von Flughafenlieferungen unterliegen im Rahmen der Luftsicherheitspläne der Flugplatzbetreiber der Zulassung durch die für den Flugplatz zuständige Luftsicherheitsbehörde.

Die Sicherungsmaßnahmen bekannter Lieferanten von Flughafenlieferungen unterliegen der Qualitätskontrolle des Flugplatzbetreibers und der Luftsicherheitsbehörde.

5. Koordination

5.1 Nationaler Luftsicherheitsausschuss

Die Aufgaben des Nationalen Luftsicherheitsausschusses bestehen in der Abstimmung einheitlicher Vorschriften und standardisierter Prozesse bei der Durchsetzung von Luftsicherheitsmaßnahmen, der Abstimmung zu Änderungen europäischer und nationaler luftsicherheitsrechtlicher Grundlagen sowie in der Bewertung der Wirksamkeit des Luftsicherheitssystems in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Ausschuss setzt sich aus folgenden Vertretern der nach §§ 5, 8 und 9 LuftSiG zuständigen Luftsicherheitsbehörden zusammen:

- Bundesministerium des Innern,
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung,
- Bundespolizeipräsidium,
- Luftfahrt-Bundesamt,
- Oberste Luftsicherheitsbehörden der Länder.

Der Nationale Luftsicherheitsausschuss tagt ein- bis zweimal jährlich unter Leitung des BMI.

Sofern Zuständigkeiten in den Ländern im Einzelfall an nachgeordnete Luftsicherheitsbehörden übertragen sind, können auch deren Vertreter an den Sitzungen des Nationalen Luftsicherheitsausschusses teilnehmen.

5.2 Örtliche Luftsicherheitskommissionen

An den Flugplätzen entsprechend Anlage A mit regelmäßigem Betrieb mit Luftfahrzeugen über 15.000 kg MTOM, an denen Sicherheitsmaßnahmen entsprechend VO (EG) 300/2008 Artikel 4 Abs. 1 vollständig durchgeführt werden, sind örtliche Sicherheitskommissionen eingerichtet. Aufgabe dieser örtlichen Kommission ist es, den Vollzug sämtlicher Luftsicherheitsmaßnahmen zu koordinieren, aktuelle Entwicklungen bei der Luftsicherheit inklusive der Bewertung der Gefährdungslage darzulegen und unter Berücksichtigung der Entwicklung des Flugplatzes auf die erforderliche Anpassung der Sicherheitskonzepte hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Vorbereitung von Vereinbarungen zu Schnittstellenregelungen zur Gewährleistung der Funktion des Sicherheitssystems.

Die zuständige Luftsicherheitsbehörde führt -soweit erforderlich- zur Klärung operativer Probleme, zur Abstimmung zwischen den einzelnen Bereichen sowie zur kontinuierlichen Qualitätsanalyse regelmäßige Beratungen durch.

Die örtlichen Luftsicherheitskommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- Vertreter der obersten Luftsicherheitsbehörde des Bundes,
- Vertreter der nach § 5 LuftSiG zuständigen Luftsicherheitsbehörden,
- Vertreter der nach § 8 LuftSiG zuständigen Luftsicherheitsbehörden,
- Vertreter der nach § 9 LuftSiG zuständigen Luftsicherheitsbehörde,
- Vertreter der Landespolizei,
- Geschäftsführung und das für die Organisation und Durchführung der Sicherungsmaßnahmen sowie für die Organisation des Verkehrs am Flugplatz verantwortliche Führungspersonal des Flugplatzunternehmens,
- Vertreter ansässiger Luftfahrtunternehmen nach Bedarf,
- Vertreter weiterer Behörden nach Bedarf.

Die örtliche Luftsicherheitskommission tagt mindestens einmal jährlich unter Leitung der zuständigen Bundespolizeidirektion oder der örtlich zuständigen Luftsicherheitsbehörde des Landes.

5.3 Arbeitsgruppe „Qualitätssicherung Luftsicherheit“

Die Arbeitsgruppe „Qualitätssicherung Luftsicherheit“ hat als ständig eingerichtetes Gremium die Aufgabe, die Wirksamkeit der Maßnahmen und Festlegungen im NLSP, im Nationalen Schulungsprogramm sowie im NQP zu beurteilen und Vorschläge zur Fortentwicklung zu entwickeln. Hierzu zählt insbesondere, bestehende Regelungen, Verfahren und Prozesse kontinuierlich auf ihre Übereinstimmung mit den aktuellen Forderungen des europäischen Luftsicherheitsrechts zu bewerten und soweit erforderlich zu präzisieren. Das BMI entscheidet im Einvernehmen mit dem BMVBS, ob und in welchem Umfang diese Vorschläge umgesetzt werden.

Die Arbeitsgruppe, die sich grundsätzlich aus Vertretern der Luftsicherheitsbehörden zusammensetzt, tagt mindestens einmal jährlich unter Leitung des BMI.

Die Hinzuziehung weiterer Teilnehmer, Experten oder Flughafen- und Luftfahrtmitarbeiter – auch zur fachlichen Beratung – wird gegebenenfalls durch den BMI / BMVBS entschieden.